

16./4. 1918.

16
15**Der bedrohte Fremdenverkehr.**

Die wachsenden Schwierigkeiten in der Verpflegung der Fremden, aber auch der auf das Gasthaus angewiesenen Einheimischen machen sich mehr und mehr fühlbar, und die Gefahr einer Schließung der großen Hotel- und Gasthausküchenbetriebe ist noch nicht beseitigt. Die „Zentralstelle für den Fremdenverkehr Groß-Berlins“ hat deshalb Anlaß genommen, dem Kriegsernährungsamt in einer Eingabe darzutun, wie sehr das gesamte wirtschaftliche Leben der Reichshauptstadt, nicht etwa bloß die sogenannte Fremdenindustrie, an dem Fremdenverkehr interessiert ist. Ja, auch die so dringend notwendige weitere Zufuhr von Lebensmitteln, Rohprodukten und wichtigen gewerblichen Erzeugnissen hängt wesentlich davon ab, daß Erzeuger und Kaufleute mit ihren Angeboten nach Berlin kommen können. Wenn zur Sicherstellung der Ernährung Groß-Berlins die Fremdenzufuhr behindert wird, könnte es leicht geschehen, daß gerade die Ernährung der Berliner Einwohnerschaft darunter zu leiden haben würde.

*

Zu der Bundesratsverordnung über die Einschränkung des Fremdenverkehrs und der Badereisen schreiben die „Mitteilungen des Kriegsernährungsamtes“: „Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 11. April 1918 der in der Presse bereits veröffentlichten Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs zugestimmt. Die Verordnung soll keineswegs eine grundsätzliche und allgemeine Beschränkung des Fremdenverkehrs herbeiführen, sondern sie soll lediglich den im vorigen Jahre in den Formen des Fremdenverkehrs und auch in seiner örtlichen Regelung vielfach hervorgetretenen Mißbräuchen und Auswüchsen Abhilfe schaffen und Vorsorge treffen, daß die aus volksgesundheitlichen Gründen notwendigen Erholungsmöglichkeiten überall gewahrt bleiben und daß die beschränkte Versorgung, die der knappe Stand der allgemeinen Ernährungslage dem Reiseverkehr beläßt, in erster Linie den Personen nutzbar wird, die aus Gesundheitsrücksichten zu einem Aufsuchen von Kurorten, Heilbädern oder Erholungsstätten genötigt sind. In diesem Sinne wird die Verordnung vom Kriegsernährungsamt gehandhabt werden: die für ihre landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen grundsätzlich vorbehaltene Zustimmung der Reichsinstanz gibt die Gewähr einer einheitlichen Regelung, die den berechtigten Fremdenverkehr gegen jede unangebrachte Behinderung schützt und in seiner Versorgung in den Grenzen des zurzeit überhaupt Möglichen sicherstellt.“